



# NATIONALPARKGEMEINDE HOHENAU

staatlich anerkannter Erholungsort  
Landkreis Freyung-Grafenau, Bayerischer Wald



## Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 17 Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat Hohenau hat mit Beschluss vom 30.01.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 17 in der Fassung vom 30.01.2025 festgestellt.

Mit Bescheid vom 01.04.2025, Az.: 40-610-FP-62-2024 hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplanes, durch Deckblatt Nr. 17 der Gemeinde Hohenau („MI Kirchl-Birket“), genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.**

Jedermann kann die Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung, Umweltbericht und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde Hohenau, Zimmer EG-1, zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hohenau, den 22.04.2025

(Josef Gais)  
Erster Bürgermeister



An die Gemeindetafel  
geheftet am: 24.04.2025  
abgenommen am: 26.05.2025